



**Merkblatt  
für die  
Errichtung  
einer Stiftung**

**mit Muster für ein Stiftungsgeschäft und eine Stiftungssatzung**

herausgegeben zusammen mit den Bayerischen Staatsministerien für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus

**Stand 01.10.2009**



**Das JULIUSSPITAL in Würzburg – eine der bekanntesten und ältesten Stiftungen in Bayern  
(errichtet von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn 1579)**

## VORWORT

DIE STIFTUNG ist eine ideale Möglichkeit, privates Vermögen - noch zu Lebzeiten oder von Todes wegen - auf Dauer, nachhaltig und nach seinen persönlichen Vorstellungen für das öffentliche Wohl einzusetzen. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung erfordert zwar in der Regel keinen großen Aufwand, jedoch ein ausreichend großes rentierliches **Vermögen**. Potentielle Stifter sollten allerdings möglichst konkrete Vorstellungen über das Stiftungskonzept haben, insbesondere was den vorgesehenen **Zweck** und die **Verwaltung** betrifft, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Die zuständige **Bezirksregierung** steht hier gerne für die Beantwortung von Fragen und für Beratungsgespräche zur Verfügung.

DIESES MERKBLATT enthält hierzu wichtige Informationen. Es gilt für die Errichtung einer **rechtsfähigen** Stiftung nach den Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB) und des **Bayerischen Stiftungsgesetzes** (BayStG).

**TEIL I** enthält **allgemeine Hinweise** einschließlich eines **Anhangs** mit wichtigen Adressen, Links und weiterführenden Informationen,

**TEIL II** enthält je ein **Muster** für die Errichtung einer Stiftung (**Stiftungsgeschäft**) und für eine **Stiftungssatzung** mit Erläuterungen.

### **Hinweise:**

*Zur Bezeichnung der die Stiftung errichtenden Person wird in diesem Merkblatt und in den Mustern durchgängig der im Gesetz gebrauchte Begriff „Stifter“ in der Einzahl und in der männlichen Form unabhängig davon verwendet, ob es sich um einen Stifter, eine Stifterin oder um eine Personenmehrheit handelt.*

*Der Inhalt dieses Merkblatts und der Muster beruht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung vorlagen. Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere auch zum Steuerrecht, sind Anpassungen und Änderungen unterworfen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden.*

## TEIL I

### ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

#### INHALTSÜBERSICHT

<b>1. Begriff der Stiftung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Arten von Stiftungen</b> .....	<b>5</b>
3.1. Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts .....	5
3.2. Unterscheidung nach dem Gemeinwohlbezug .....	5
3.3. Allgemeine, kirchliche und kommunale Stiftungen .....	6
3.4. Kapital- und Anstaltsstiftungen, operative und Förderstiftungen .....	6
3.5. Bürgerstiftungen .....	6
<b>4. Entstehung einer Stiftung</b> .....	<b>7</b>
4.1. Stiftungsgeschäft und Stifterwille.....	7
4.2. Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen.....	7
<b>5. Stifter</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Stiftungszweck</b> .....	<b>8</b>
6.1. Zentraler Bestandteil des Stifterwillens, Dauerhaftigkeit der Stiftung.....	8
6.2. Grundsatz der Stiftungsfreiheit.....	9
6.3. Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks .....	9
<b>7. Vermögen der Stiftung</b> .....	<b>10</b>
7.1. Begriff, Grundsatz der Bestandserhaltung, Verwaltung .....	10
7.2. Höhe des Grundstockvermögens .....	11
7.3. Arten von Vermögen der Stiftung .....	12
7.4. Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung.....	12
<b>8. Stiftungsorganisation (Verwaltung)</b> .....	<b>13</b>
8.1. Mindestanforderungen .....	13
8.2. Grundsätze für die Organisation, Ehrenamtlichkeit .....	13
8.3. Mitwirkung des Stifters .....	14
<b>9. Stiftungssatzung</b> .....	<b>14</b>
<b>10. Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung</b> .....	<b>15</b>
10.1. Staatliche Anerkennung .....	15
10.2. Aufsicht über die Stiftung.....	15
10.3. Stiftungsverzeichnis.....	16
<b>11. Kosten</b> .....	<b>16</b>
<b>12. Aufhebung von Stiftungen</b> .....	<b>17</b>
<b>13. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen</b> .....	<b>17</b>
13.1. Steuerliche Absetzbarkeit der Erstausrüstung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen (Begünstigung des Stifters oder Spenders).....	17
13.2. Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen und der Tätigkeit für Stiftungen	18
13.3. Steuerliche Beratung .....	18
<b>14. Abschließende Hinweise</b> .....	<b>18</b>
<b>15. Anhang</b> .....	<b>20</b>
15.1. Wichtige Adressen und Links .....	20
15.2. Wichtige Rechtsgrundlagen.....	23
15.3. Literaturhinweise .....	23

## 1. Begriff der Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung wird allgemein definiert als

- eine durch den **Willensakt des Stifters**
- für einen bestimmten **Zweck** gewidmete **Vermögensmasse**,
- die durch **staatliche Anerkennung**
- auf (grundsätzlich) **unbeschränkte Dauer**
- als **juristische Person**
- **rechtliche Selbständigkeit** erlangt hat.

Mit einer Stiftung kann der Stifter also über den Tod hinaus Zwecke verfolgen, die nach seinen (persönlichen) Vorstellungen besonders förderungswürdig sind.

## 2. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

Von der rechtsfähigen Stiftung zu unterscheiden sind insbesondere

- der **rechtsfähige Verein** (Personenvereinigung),
- die Rechtsformen des Gesellschaftsrechts, wie GmbH, OHG oder KG (**Kapital- bzw. Personengesellschaften**);

☞ *manchmal führen solche juristische Personen ebenfalls den Begriff „Stiftung“ in ihrem Namen; der Stiftungsbegriff ist nicht ausschließlich für rechtsfähige Stiftungen nach dem BGB reserviert,*

- die unselbständige, **nicht-rechtsfähige** (fiduziarische oder treuhänderische) **Stiftung**.

☞ *Bei einer solchen Stiftung überträgt der Stifter das Vermögen durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen einem rechtlich selbständigen Träger (Treuhänder), meist einer juristischen Person (z.B. rechtsfähiger Verein, rechtsfähige Stiftung, Gemeinde, Universität, Kirche) mit der Verpflichtung, die stiftungsgemäßen Leistungen zu erbringen. Die **Rechtsbeziehungen** der Beteiligten unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, **nicht dem Stiftungsrecht**.*

*Die unselbständige Stiftung eignet sich deshalb vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbständigen Stiftungsgründung nicht rechtfertigen. Sie **bedarf keiner staatlichen Anerkennung und unterliegt auch nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht**. Sie kann bei entsprechender vertraglicher Gestaltung auch wieder aufgelöst werden, während eine rechtsfähige Stiftung grundsätzlich für unbeschränkte Zeit errichtet wird und nur unter besonderen Voraussetzungen aufgelöst werden kann (vgl. Nr. 12).*

### 3. Arten von Stiftungen

#### 3.1. Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts

Nach der Rechtsstellung der Stiftungen wird unterschieden zwischen der

- Stiftung des **bürgerlichen Rechts** nach den Vorschriften des BGB; sie stellt den Regelfall dar. Sie entsteht ausschließlich durch ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft (Stiftungsgeschäft, vgl. Nr. 4.1).
- Stiftung des **öffentlichen Rechts** (Art. 1 Abs. 3 und 4 BayStG). Sie erfüllt **ausschließlich** öffentliche Zwecke und steht im engen organisatorischen („organischen“) Zusammenhang mit dem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt, wodurch die Stiftung selbst zu einer **öffentlichen Einrichtung** wird.

#### 3.2. Unterscheidung nach dem Gemeinwohlbezug

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz können die Stiftungen des **bürgerlichen Rechts** nach der Ausrichtung ihrer Zwecke unterschieden werden in

- Stiftungen, die (teilweise oder ausschließlich) **öffentliche**, also dem **Gemeinwohl** dienende **Zwecke** verfolgen (z.B. soziale Aufgaben, Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Sport, Religion, Kunst, Denkmalpflege, Heimatpflege, Umwelt- und Naturschutz, Völkerverständigung, vgl. auch Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayStG), und
- Stiftungen, die **ausschließlich** nicht-öffentliche (**privatnützige**) **Zwecke** verfolgen (private Stiftungen, z.B. Familienstiftungen, z.T. auch Unternehmensstiftungen).

Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als **private** Stiftungen in Bayern insbesondere **nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterstehen**. Im Übrigen gelten auch für sie die Vorschriften des BGB und des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie bedürfen zu ihrer Entstehung der staatlichen Anerkennung, auch Satzungsänderungen sind genehmigungspflichtig. Verfolgt eine Stiftung nicht überwiegend öffentliche Zwecke, gilt für sie **keine Kostenfreiheit** (vgl. im Einzelnen auch Nrn. 9 bis 11).

- ☞ Öffentliche Zwecke im Sinn des Stiftungsrechts und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Steuerrechts sind zwar verschiedene Begriffe. Eine **gemeinnützige (steuerlich begünstigte) Stiftung** (vgl. Nr. 13.2) ist aber in aller Regel auch eine Stiftung, die öffentliche Zwecke i.S. des BayStG verfolgt, während umgekehrt eher öffentliche Zwecke denkbar sind, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind. In den allermeisten Fällen decken sich aber beide Begriffe.

### 3.3. Allgemeine, kirchliche und kommunale Stiftungen

- **Kommunale** und **kirchliche Stiftungen** weisen auf die jeweilige Zweckausrichtung und in der Regel auch auf die besondere Art der Verwaltung hin; sie stehen in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben und den Organen einer Kommune bzw. einer Kirche und sind oft Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für sie sind einige besondere Rechtsvorschriften zu beachten (vgl. Art. 20 und 21 ff. BayStG).
- Im Übrigen spricht man von **allgemeinen Stiftungen**.

### 3.4. Kapital- und Anstaltsstiftungen, operative und Förderstiftungen

Diese Stiftungsarten sind keine speziellen Rechtsformen, die im Bayerischen Stiftungsgesetz genannt werden, sondern typische Ausprägungen in der vielfältigen Stiftungslandschaft. Mischformen sind ebenfalls möglich.

Nach **Art der Vermögensausstattung** werden insbesondere unterschieden

- **Kapitalstiftungen** (sie erfüllen den Stiftungszweck aus den Erträgen ihres Kapitalvermögens, z.B. Geldanlagen, Wertpapiere, Immobilien) und
- **Anstaltstiftungen** (sie erfüllen den Stiftungszweck unmittelbar durch Betrieb einer eigenen Einrichtung, z.B. Altenheim, Kindergarten, Krankenhaus).

Nach **Art der Tätigkeit oder Zweckerfüllung** können unterschieden werden

- **operative Stiftungen** (der Stiftungszweck wird durch eigene Tätigkeit, also mit Sach- und/oder Personaleinsatz erfüllt; z.B. mit der Entwicklung eigener Projekte) und
- **Förderstiftungen** (sie beschränken sich auf die Verteilung ihrer Gelder (Stiftungsmittel) an die zu fördernden Personen, Einrichtungen, Projekte usw).

### 3.5. Bürgerstiftungen

Dieser Stiftungstyp hat sich als typische Form bürgerschaftlichen Engagements etwa Mitte der 1990er Jahre entwickelt und zeigt seither beständige und dynamische Zuwachszahlen auf. Im Unterschied zur herkömmlichen Stiftung, die von einer oder wenigen Personen gegründet wird, sind Bürgerstiftungen **Gemeinschaften von Stiftern und Zustiftern**, die das Stiftungskapital erst langfristig durch eine Vielzahl eher kleinerer Zustiftungen aufbauen und die sich auch aktiv in der Stiftungsarbeit engagieren. Sie sind geprägt durch ihre **geographisch begrenzte regionale Ausrichtung**, dienen der aktiven Mitgestaltung der örtlichen Gemeinschaft und verfolgen in der Regel einen entsprechend **weitgefassten Stiftungszweck**. Für Bürgerstiftungen gelten keine Spezialvorschriften.

Die „Initiative Bürgerstiftungen“ hat **zehn Merkmale für eine Bürgerstiftung** entwickelt (Näheres im Anhang unter Nr. 4).

## 4. Entstehung einer Stiftung

### 4.1. Stiftungsgeschäft und Stifterwille

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das **Stiftungsgeschäft** und die **staatliche Anerkennung** (vgl. Nr. 10.1).

- Das **Stiftungsgeschäft** ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige **verbindliche** Erklärung des Stifters (vgl. Nr. 5), eine rechtsfähige Stiftung errichten und hierzu einen bestimmten Teil seines **Vermögens** einem von ihm bestimmten **Zweck** widmen zu wollen (= notwendiger Inhalt der Erklärung, vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB, Art. 3 Abs. 1 BayStG).
- Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine **Stiftungssatzung** erhalten (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 5 Abs. 1, 2 BayStG). Darin regelt der Stifter die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Verwaltung (Organisation) der Stiftung (vgl. Nr. 9).

Mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung ist der **Stifterwille** kundgetan, der von zentraler Bedeutung bei der Anwendung der stiftungsrechtlichen Vorschriften ist. Das Stiftungsgeschäft selbst kann nach der Anerkennung der Stiftung nicht mehr geändert werden, die Stiftungssatzung dagegen schon, soweit die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist. Der **Stifterwille** ist also für alle Zeiten festgelegt und von den Stiftungsorganen und den staatlichen Aufsichtsbehörden als **oberste Richtschnur** zu beachten (Art. 2 Abs. 1 BayStG).

### 4.2. Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen

Eine Stiftung kann zu Lebzeiten des Stifters (unter Lebenden) oder nach dessen Ableben (von Todes wegen) entstehen.

- Das **Stiftungsgeschäft unter Lebenden** bedarf der **Schriftform**. Die Urkunde muss also vom Stifter eigenhändig unterschrieben werden. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Im Fall der **Einbringung von Grundstücken** in das Stiftungsvermögen wird die **notarielle Beurkundung** insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit generell empfohlen.

☞ Ein **Muster** für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden enthält **Teil II** dieses Merkblatts.

- Bei der **Stiftung von Todes wegen** sind die Formvorschriften des Erbrechts zu beachten. Als Stiftungsgeschäft kommen das Testament oder der Erbvertrag in Betracht; die Vermögenszuwendung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage.

Die Anerkennung einer Stiftung von Todes wegen wird erst nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung eingeholt.

☞ Der Stifter (Erblasser) sollte die Stiftungssatzung bereits als Bestandteil des Stiftungsgeschäfts vorgeben; dabei empfiehlt es sich, den Testamentsvollstrecker oder den sonst zur

*Einholung der staatlichen Anerkennung Beauftragten zu ermächtigen, die Stiftungssatzung erforderlichenfalls den geänderten Verhältnissen oder gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung anzupassen. Dem Stifter (Erblasser) wird darüber hinaus **empfohlen, den Satzungstext bereits zu Lebzeiten mit der Stiftungsanerkenntnisbehörde abzustimmen**. Unabhängig davon empfiehlt sich bei beabsichtigten Stiftungen von Todes wegen generell die Einschaltung eines Notars oder Rechtsanwalts, insbesondere im Hinblick auf mögliche Pflichtteilsansprüche oder Pflichtteilergänzungsansprüche von berechtigten Abkömmlingen, Eltern oder Ehegatten des Erblassers.*

## 5. Stifter

Stifter kann **jede (unbeschränkt) geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person** sein. Auch **mehrere** natürliche und / oder juristische Personen können **gemeinsam** eine Stiftung errichten. Insbesondere bei den Bürgerstiftungen (siehe Nr. 3.5) ist der Kreis der Stifter oft sehr umfangreich. Es muss in diesen Fällen ein gemeinsamer **Stifterwille** (vgl. Nr. 4.1) formuliert werden.

☞ *Wer erst nach Errichtung und Anerkennung einer Stiftung dieses zusätzliches Vermögen in das Grundstockvermögen (vgl. Nrn. 7.1, 7.2) zuwendet (also nicht nur eine Spende zum Verbrauch), ist kein Stifter im Sinne des Stiftungsgesetzes, sondern **Zustifter**. Der ursprüngliche Stifterwille bleibt dadurch unberührt.*

## 6. Stiftungszweck

### 6.1. Zentraler Bestandteil des Stifterwillens, Dauerhaftigkeit der Stiftung

Der Stiftungszweck ist **zentraler Bestandteil des Stifterwillens**. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

☞ *Je nach finanzieller Ausstattung der Stiftung können auch **mehrere Zwecke** (z.B. Haupt- und Nebenzwecke) verfolgt werden; der Stifter kann ggf. auch Schwerpunkte setzen bzw. eine Rangfolge und / oder eine zeitliche Reihenfolge festlegen.*

☞ *Grundsätzlich besteht eine Stiftung auf **Dauer (auf unbestimmte Zeit)**. Dies schließt nicht aus, dass die Stiftung für einen besonderen, grundsätzlich zeitlich begrenzten Zweck errichtet wird, wobei das Ende in der Regel zum Zeitpunkt der Errichtung noch nicht näher absehbar ist (z.B. Erforschung einer Krankheit, Renovierung eines Denkmals). Eine Stiftung nur für einen kurzen (z.B. weniger als zehn Jahre umfassenden) Zeitraum **unabhängig von der Erledigung ihres Zwecks**, u.U. auch als sogenannte „Verbrauchsstiftung“ angelegt, widerspricht aber dem Element der Dauerhaftigkeit, das der Stiftung zugrunde liegt, und könnte auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. Für solche Modelle bietet die Rechtsordnung andere Instrumente (z.B. nicht-rechtsfähige Stiftung, Stiftungs-GmbH).*

## 6.2. Grundsatz der Stiftungsfreiheit

Es gilt der Grundsatz der **Stiftungsfreiheit**. Danach sind Stiftungen grundsätzlich zu jedem Zweck zulässig. Die Zweckverwirklichung darf aber nicht unmöglich oder wegen Verstoßes gegen bestehende Gesetze nicht erlaubt sein oder das Gemeinwohl gefährden.

☞ *Der Charakter einer altruistischen (uneigennütigen) Einrichtung prägt herkömmlich das Verständnis von „Stiftung“. Deshalb dienen ihre Zwecke in den meisten Fällen zumindest auch der **Förderung des Gemeinwohls**. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayStG ist eine Reihe von öffentlichen Zwecken genannt; diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend (vgl. Nr. 3.2). Die Errichtung einer rein privatnützigen Stiftung (z.B. Familienstiftung) ist eher als Ausnahme anzusehen.*

Darüber hinaus will der Stifter in den meisten Fällen für seine Stiftung die **Steuerbegünstigung** erreichen. Sie muss dazu steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Nr. 13.2).

## 6.3. Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks

Entsprechend seiner zentralen Bedeutung für die gesamte Stiftung sollte der Stiftungszweck sehr sorgfältig formuliert werden. Einerseits sollte er so **konkret** gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach Ableben des Stifters, vermieden werden, andererseits aber **nicht zu eng** formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.

**Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks**, z.B. bestimmte Maßnahmen, werden in der Stiftungssatzung geregelt, die später bei Bedarf geändert werden kann.

Der bei Errichtung der Stiftung im Stiftungsgeschäft niedergelegte Stiftungszweck kann nach ihrer Anerkennung allerdings **grundsätzlich nicht mehr geändert werden**, auch nicht durch den Stifter selbst, es sei denn, die Erfüllung des Zwecks ist (in der vom Stifter vorgesehenen Art und Weise) nicht mehr möglich. Der Stifter kann sich zwar in der Satzung besondere Mitwirkungsrechte vorbehalten (vgl. Nr. 8.3), bleibt aber auch in diesem Fall an seinen ursprünglichen, eigenen (**verselbständigten**) **Stifterwillen** gebunden (vgl. auch Nr. 9, zweiter Absatz).

## 7. Vermögen der Stiftung

### 7.1. Begriff, Grundsatz der Bestandserhaltung, Verwaltung

- Eine Stiftung ist eine **rechtlich verselbständigte Vermögensmasse (Grundstockvermögen)**, die der Stifter der Stiftung zugewendet hat, damit durch deren Nutzung der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (vgl. Nr. 1); spätere Zustiftungen oder ausdrücklich hierfür vorgesehene Zuwendungen erhöhen das Grundstockvermögen. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich **in seinem realen (nicht nur nominellen) Wert ungeschmälert zu erhalten** (Erhaltung in seiner Ertragskraft, vgl. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BayStG; Bildung von Rücklagen, siehe unten Absatz 3). Maßstab hierbei sollte der Index für die Lebenshaltung sein. Nur die **Erträge** des Grundstockvermögens (vgl. Nr. 7.3), darüber hinaus ggf. sonstige Stiftungsmittel (z.B. zum Verbrauch bestimmte Spenden und Zuwendungen), nicht jedoch das Grundstockvermögen selbst, dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
  
- Daneben kann eine Stiftung auch über weiteres Vermögen verfügen, das nicht zum (engeren) Grundstockvermögen gehört. Die Gesamtheit aller Vermögensteile wird als „**Vermögen der Stiftung**“ bezeichnet (Oberbegriff). Sonstiges Vermögen sind z.B. Rücklagen, Betriebsmittel, noch nicht verausgabte Zuwendungen, vom Stifter zur besonderen Verwendung vorgesehenes Vermögen etc.
  
- Für die **Verwaltung** des (gesamten) Vermögens der Stiftung gelten die in einem Spannungsverhältnis stehenden **Grundsätze der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG). Vorrang hat im Zweifel die Sicherheit. Spekulative und unsichere Anlageformen sind für das Vermögen der Stiftung deshalb grundsätzlich ungeeignet. Darüber hinaus muss für die Erfüllung des Zwecks auf eine ausreichende **Liquidität** geachtet werden. Nicht die Erhöhung des Stiftungsvermögens ist ein vorrangiges Ziel der Stiftung, sondern die nachhaltige und kontinuierliche Verfolgung der Stiftungszwecke. Auf die Ansammlung ausreichender **Rücklagen** (bei gemeinnützigen Stiftungen im steuerrechtlich zulässigen Umfang) zum Ausgleich von Wertverlusten (Inflation) bzw. zur Werterhaltung von Gegenständen und Immobilien (z.B. Reparaturen), ist zu achten; Abschreibungen sind ggf. zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 7.3). Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind zu beachten (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayStG).
  
- ☞ ***Umschichtungen des Grundstockvermögens** sind nicht ausgeschlossen, solange sein Wert erhalten bleibt. Unter diesem Blickwinkel kann eine Umschichtung in eine rentierlichere Anlage sogar geboten sein; der Grundsatz einer sicheren Vermögensverwaltung darf aber keinesfalls vernachlässigt werden. Soweit aus Umschichtungen Vermögensmehrerlöse (**Wertsteigerungen**, z.B. durch Grundstücksverkäufe, Kursgewinne) erzielt werden, gehören diese grundsätzlich zum Grundstockvermögen; nur die daraus erzielten Erträge können also wieder für die Zweckerfüllung ausgegeben werden. Solche Umschichtungsgewinne können aber in eine besondere Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden, mit der Verluste aus Umschichtungen verrechnet werden.*
  
- ☞ *Der Stifter kann und sollte je nach Art des Grundstockvermögens zu den hier angesprochenen Fragen der Verwaltung des Vermögens nähere Regelungen in der Satzung oder außerhalb davon (jedenfalls schriftlich) treffen, die als Richtschnur für die Stiftungsorgane dienen.*

## 7.2. Höhe des Grundstockvermögens

- Die notwendige Höhe des Grundstockvermögens wird entscheidend vom Stiftungszweck bestimmt. Nach § 80 Abs. 2 BGB, Art. 3 Abs. 1 BayStG kann eine Stiftung u.a. nur dann als rechtsfähig anerkannt werden, wenn die **dauernde und nachhaltige** Erfüllung des Stiftungszwecks mit dem Grundstockvermögen **gesichert erscheint**. Bei Anstaltsstiftungen (vgl. Nr. 3.4) steht die unmittelbare Nutzung des Grundstockvermögens (Betrieb der Einrichtung) im Vordergrund, bei Kapitalstiftungen der Einsatz der **Erträge aus dem Grundstockvermögen**, wobei Personal- und Verwaltungskosten **und** die für den wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens notwendigen Rücklagen abzuziehen sind sowie ggf. weitere Vermögensteile zu berücksichtigen sind. Ausreichende Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Vermögens sind im Anerkennungsverfahren vorzulegen (vgl. Nr. 10.1).

Entsprechend der Vielfalt möglicher Stiftungszwecke, der Art ihrer Verwirklichung, der Art (Ertragskraft) und Zusammensetzung des Vermögens der Stiftung und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand ist die Höhe des im Einzelfall mindestens erforderlichen Grundstockvermögens sehr unterschiedlich. Ein **angemessenes Verhältnis von Zweck und Mittel** ist immer erforderlich.

- Selbst bei einfachen Stiftungszwecken und wenig Verwaltungsaufwand muss in aller Regel ein rentierliches Grundstockvermögen von **mindestens 50.000 bis 100.000 €** eingebracht werden. Bei anspruchsvollen oder breiter angelegten Stiftungszwecken ist jedoch ein wesentlich höheres Vermögen erforderlich. Die Stiftung soll ihren Zweck nicht „gerade noch“ erfüllen können, sondern die zur Verfügung stehenden Erträge und der Stiftungszweck sollen in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis stehen. Die Stiftung darf auch nicht auf die Einwerbung von Spenden angewiesen sein; diese stellen nur zusätzliche Stiftungsmittel dar.

☞ *Soll oder kann das Grundstockvermögen nicht von Beginn an in voller Höhe zur Verfügung stehen, sondern erst durch spätere Zustiftungen, etwa von Todes wegen, ergänzt werden, muss bereits das Anfangsvermögen zur Zweckverwirklichung ausreichend bemessen sein. Ungewisse Zusagen oder nur Erwartungen auf Erhöhung des Grundstockvermögens können hierbei nicht berücksichtigt werden. Unter Umständen kann für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eine **zeitliche Staffelung** nach den zur Verfügung stehenden Erträgen vorgesehen werden, wenn die Erhöhung des Grundstockvermögens zeitlich und der Höhe nach konkretisierbar ist.*

- Bei zu geringem Grundstockvermögen bietet sich zunächst die Gründung eines Vereins zur Sammlung von Spendengeldern oder einer unselbständigen Stiftung (vgl. Nr. 2) oder die Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung an.

### 7.3. Arten von Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung kann aus **Sachen und Rechten aller Art** bestehen, insbesondere Geldvermögen, Wertpapiere, Aktien, Unternehmensanteile, Grundstücke, Nutzungsrechte, rechtlich gesicherte Forderungen und Ansprüche. Das Vermögen der Stiftung (insgesamt) muss ausreichend bemessen sein und genügend **Erträge** (z.B. Zinsen, Dividenden, Pacht-, Miet- oder sonstige Einnahmen, z.B. Nutzungsentgelte, Eintrittsgelder) bringen, um

- eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und zu sichern,
- die Unkosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten,
- den realen Erhalt des Grundstockvermögens (Leistungskraft) zu sichern; hierfür sind Rücklagen bzw. Abschreibungen (zum Ausgleich der Geldentwertung und der Abnutzung der Vermögensgegenstände, insbesondere von Immobilien) in ausreichender Höhe, bei gemeinnützigen Stiftungen im steuerrechtlich zulässigen Umfang, einzurechnen.

☞ Eine reine **Sachstiftung** (d.h. ohne zusätzliches rentierliches Vermögen) ohne Erträge könnte also nicht anerkannt werden. Werden z.B. Immobilien in die Stiftung eingebracht, müssen zusätzlich genügend Erträge oder Barkapital (Betriebsmittel) zur Instandhaltung des Gebäudes vorhanden sein.

☞ Auch **Kunstsammlungen** oder einzelne Kunstgegenstände können in eine Stiftung eingebracht werden, wenn der Stiftung daneben noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, diese Kunstgegenstände zu erhalten (einschl. Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung und einer ausreichenden Versicherung).

### 7.4. Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung

Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Stiftung kraft Gesetzes einen **Rechtsanspruch** auf Übertragung der im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögenswerte gegen den Stifter (§ 82 BGB).

**Der Stifter selbst** hat keinen Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen und (sofern er keine privatnützige Familienstiftung errichtet hat) grundsätzlich keinen Anspruch auf dessen Erträge.

Der Stifter kann allerdings auch bei einer gemeinnützigen Stiftung in der Satzung bestimmen, dass die Stiftung **bis zu einem Drittel ihres Einkommens** dazu verwendet, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

## 8. Stiftungsorganisation (Verwaltung)

### 8.1. Mindestanforderungen

**Gesetzlich vorgeschrieben** ist, dass die Stiftung einen **Vorstand** hat, der die Stiftung nach außen vertritt und für sie handelt (§§ 86, 26 BGB). Darüber hinaus steht es dem Stifter grundsätzlich frei, ob und mit welchen (weiteren) Organen er die Stiftung ausstattet und wie viele Mitglieder diese umfassen sollen, ferner, wie er Bestellung, Aufgabenverteilung und Geschäftsgang der Organe regelt.

### 8.2. Grundsätze für die Organisation, Ehrenamtlichkeit

- Grundsätzlich hat der **organisatorische Aufwand** mit den zu erwartenden Erträgen und dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung in einem **angemessenen Verhältnis** zu stehen. Die Stiftungsorgane sollten eher klein und organisatorisch unkompliziert gehalten werden, um unnötige Reibungsverluste und Kosten zu vermeiden. Die Kompetenzverteilung zwischen den Organen (z.B. Entscheidung, Vollzug, Kontrolle) ist in der Satzung eindeutig zu regeln.
- Bei **kleinen Stiftungen** mit geringer Geschäftstätigkeit wird in der Regel **ein Organ** (z.B. ein Vorstand mit zwei bis fünf Mitgliedern) ausreichen, bei **größeren Stiftungen** mit vielfältiger Geschäftstätigkeit sind in der Regel **zwei Organe** empfehlenswert. Dabei wäre ein (kleiner) Vorstand als ausführendes Organ und ein mehrköpfiger Stiftungsrat/Stiftungsbeirat als entscheidendes Organ mit Aufsichts-/Kontrollfunktionen über den Vorstand (z.B. Entlastung, Zustimmungsvorbehalte) ein typisches Modell. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen ein **drittes** (beratendes) **Organ**, z.B. ein Fachbeirat oder Kuratorium, sinnvoll sein. Diese Fragen hängen ganz entscheidend vom Zweck der Stiftung und der Art der Zweckverwirklichung ab. Bei einer operativ tätigen Stiftung wird in der Regel mehr Aufwand und Organisation erforderlich sein als bei einer reinen Förderstiftung mit einem eng begrenzten Zweck. Bei einer Vergabe von Preisen ist die Einbindung von Fachverstand oft unerlässlich.
- **Grundsätzlich** sind die Mitglieder der Stiftungsorgane **ehrenamtlich** tätig. Auslagensatz und / oder **angemessene** Zeitaufwandsentschädigungen (auch in Form von Pauschalen) können bei Bedarf gewährt werden. Bei größeren Stiftungen mit entsprechend aufwändiger Tätigkeit kommt auch die **hauptamtliche** Wahrnehmung der Ämter (insbesondere für Vorstandsmitglieder) in Betracht. Bei der Bemessung von Entschädigungen und Vergütungen sind der Grundsatz der Sparsamkeit (siehe unten) sowie ggf. steuerliche Grenzen zu beachten. In jedem Fall sind **eindeutige Regelungen in der Satzung** (grundsätzliche Regelungen über die Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit, evtl. Haftungsfragen, Entschädigungen, Vergütungen und deren Höhe sowie über Zuständigkeiten für entsprechende Festlegungen) insbesondere zur Vermeidung negativer steuerlicher Konsequenzen dringend zu empfehlen.

☞ *Bei umfangreichem Vermögen (insbesondere Immobilienverwaltung) kann eine **hauptamtliche Geschäftsführung** und / oder angestelltes Personal gerechtfertigt sein, auch wenn die Stiftungsorgane selbst ehrenamtlich tätig sind. Die Geschäftsführung ist jedoch in der Regel kein eigenes Stiftungsorgan und somit an die Weisungen des zuständigen Organs gebunden.*

- Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur **gewissenhaften und sparsamen Verwaltung** der Stiftung verpflichtet. Verletzen sie ihre Pflichten, **haften** sie gegenüber der Stiftung, wenn dieser dadurch ein Schaden entsteht. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt für Organmitglieder die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (vgl. § 86 Satz 1, § 31a BGB).

### 8.3. Mitwirkung des Stifters

Der Stifter selbst kann sich für begrenzte Zeit oder dauernd (unbefristet) auch selbst in die Verwaltung einbinden, indem er sich als Mitglied eines Organs bestellt. Dabei kann er sich für bestimmte Entscheidungen ein Vetorecht vorbehalten.

- ☞ *Dies ermöglicht dem Stifter, auf die von ihm errichtete Stiftung unmittelbar Einfluss zu nehmen. An den von ihm bei Errichtung der Stiftung selbst vorgegebenen Stifterwillen ist aber auch er gebunden (vgl. Nr. 6).*

## 9. Stiftungssatzung

- **Jede** Stiftung **muss** eine Satzung haben. Als **Mindestinhalt** verlangt das Gesetz Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Bildung des Organs bzw. der Organe der Stiftung (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 5 Abs. 2 BayStG). Die Satzung ist notwendiger Bestandteil (in der Regel: Anlage) des Stiftungsgeschäfts (vgl. Nr. 4.1) und wird von der staatlichen Anerkennung der Stiftung mit umfasst.

- ☞ *Ein **Muster** für eine Stiftungssatzung mit Erläuterungen enthält **Teil II** dieses Merkblatts.*

- Die **spätere Änderung der Stiftungssatzung** ist grundsätzlich zulässig, liegt jedoch - im Gegensatz etwa zu einer Vereinssatzung - nicht im Belieben der Stiftungsorgane. Eine Änderung ist vielmehr an den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen gebunden, wie er sich im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung in Stiftungsgeschäft und Satzung dargestellt hat, und kommt danach regelmäßig nur in Betracht, um den Stifterwillen an etwa gewandelte Verhältnisse anzupassen. Die Änderung einer Stiftungssatzung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde (Art. 5 Abs. 4 BayStG, § 2 AVBayStG).

- ☞ ***Allgemein** sind Änderungen im Bereich der Stiftungsorganisation eher möglich als beim Stiftungszweck.*

## 10. Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung

### 10.1. Staatliche Anerkennung

Die Stiftung entsteht durch staatliche Anerkennung, erst dadurch wird sie **rechtsfähig**.

Anerkennungsbehörden sind in Bayern die **Bezirksregierungen**, für **kirchliche** Stiftungen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem vom Stifter bestimmten Sitz der Stiftung.

Der **Antrag** auf Anerkennung einer Stiftung bedarf der **Schriftform**. Er wird vor allem im Hinblick auf die ausreichende Vermögensausstattung (vgl. Nr. 7) und die Einhaltung formaler Voraussetzungen (insbesondere Stiftungssatzung) überprüft. Nach § 80 Abs. 2 BGB besteht ein **Rechtsanspruch** auf Anerkennung, wenn die darin genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es ist unbedingt zu empfehlen, rechtzeitig **vor** der Erstellung endgültiger Urkunden, unabhängig von einer evtl. erforderlichen juristischen oder steuerlichen Beratung durch die dazu geeigneten Stellen, Kontakt mit der örtlich zuständigen Regierung (siehe Anhang) aufzunehmen. Diese verfügt über langjährige Erfahrung und wird gerne bereits im Vorfeld beratend tätig werden. Sie ist auch bei der Erstellung der Entwürfe für Stiftungsgeschäft und -satzung behilflich und gibt über die im Einzelfall erforderlichen Nachweise und Unterlagen Auskunft (vgl. im Einzelnen § 1 der AVBayStG).

### 10.2. Aufsicht über die Stiftung

- **Jede** rechtsfähige, nicht ausschließlich privaten Zwecken gewidmete Stiftung untersteht zu ihrem eigenen Schutz der staatlichen Stiftungsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist im Regelfall die nach dem Sitz der Stiftung zuständige Bezirksregierung (Anerkennungsbehörde, vgl. Nr. 10.1). Ausnahmen: **Kommunale**, von Gemeinden, Landkreisen oder Bezirken verwaltete Stiftungen unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde, **kirchliche** Stiftungen der Aufsicht der betreffenden Kirche (vgl. Art. 20 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 BayStG).
- Die staatliche Stiftungsaufsicht ist eine reine **Rechtsaufsicht**, es erfolgt also keine Zweckmäßigkeitprüfung. Die Stiftungsaufsichtsbehörde handelt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 12 Abs. 3 und 4 BayStG). Sie ist verpflichtet, die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane zu stärken. Bestimmte **Rechtsgeschäfte und Vorgänge** müssen aufsichtlich **genehmigt** werden (Art. 19 BayStG, § 3 AVBayStG). Die Stiftungsaufsicht hat insbesondere darauf zu achten, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten bleibt, die Erträge bestimmungsgemäß verwendet und die Bestimmungen der Stiftungssatzung eingehalten werden. Die Wahrung des Stifterwillens steht im Vordergrund der Stiftungsaufsicht. Sie schützt also die Stiftung und deren nachhaltigen Bestand, z.B. auch gegen eventuelle rechtswidrige Entscheidungen der Stiftungsorgane. Zweck der Stiftungsaufsicht ist also nicht etwa der Schutz anderer Beteiligter **vor** der Stiftung.

- Damit die genannten Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können, hat die Stiftung der Aufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen sowie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die **Jahresrechnung** (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks **vorzulegen**. Die Rechnungsprüfung kann statt durch die Stiftungsaufsicht auch durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und entsprechende Prüfungsverbände erfolgen (Art. 16 Abs. 3 BayStG, § 4 AVBayStG). Eine solche **externe Prüfung** sollte insbesondere für Stiftungen mit umfangreichem bzw. komplexem Vermögen und vielfältigen Geschäftsvorgängen (z.B. bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) vorgesehen werden; sie kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde auch verlangt werden (Art. 16 Abs. 4 BayStG).

### 10.3. Stiftungsverzeichnis

Jede Stiftung wird mit grundlegenden Angaben in das vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte allgemein zugängliche und ins Internet eingestellte **Stiftungsverzeichnis** aufgenommen (Art. 4 BayStG), vgl. Anhang, Nr. 15.1. Das Stiftungsverzeichnis hat keine konstitutive Wirkung, d.h. die Angaben dienen lediglich der Information der Öffentlichkeit und entfalten keine Rechtswirkung; Änderungen werden zwar zeitnah, aber nicht tagesaktuell eingestellt.

## 11. Kosten

- Für die Anerkennung einer Stiftung, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt, werden **keine Kosten** erhoben. Lediglich die Rechnungsprüfung (vgl. Nr. 10.2) und bestimmte, nur in wenigen Ausnahmefällen vorkommende aufsichtliche Maßnahmen sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Rein **private** Stiftungen und Stiftungen, die nicht überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen, werden von der Kostenfreiheit nicht erfasst (vgl. Art. 27 BayStG). Die Höhe der Gebühren für kostenpflichtige Maßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls von der Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- Kosten, die dem Stifter durch die Errichtung und die **Übertragung des Vermögens** auf die Stiftung entstehen (z.B. Notarkosten), sind von ihm zu tragen, sofern im Stiftungsgeschäft nicht Gegenteiliges geregelt ist. Von der **Justizverwaltung** werden für den ggf. erforderlichen grundbuchmäßigen Vollzug von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkung oder Verfügung von Todes wegen) an eine Stiftung, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, keine Gebühren erhoben.

## 12. Aufhebung von Stiftungen

Wie unter Nrn. 1 und 6 ausgeführt, ist die Stiftung grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer angelegt. Sie hat ein **gesetzlich garantiertes Bestandsrecht**. Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Aufhebung in Betracht kommen, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks - auch in veränderter Form – unmöglich geworden ist (z.B. weil das Vermögen für den Zweck nicht mehr ausreicht oder der Zweck tatsächlich nicht mehr erfüllt werden kann) oder sie das Gemeinwohl gefährdet (§§ 87, 88 BGB, Art. 8 Abs. 1 BayStG). Vor der Aufhebung ist auf jeden Fall zu prüfen, ob die Stiftung nicht durch **Umwandlung** (Zweckänderung) oder Ansammlung von Erträgen zur Vermögensaufstockung erhalten werden kann. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch in Form der **Zusammenlegung** mehrerer Stiftungen oder in Form der **Zulegung** zu einer anderen Stiftung erfolgen (Art. 8 Abs. 3 und 4 BayStG). Über die Umwandlung oder Aufhebung entscheidet die Anerkennungsbehörde (Art. 8 Abs. 5 BayStG).

## 13. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen

### 13.1. Steuerliche Absetzbarkeit der Erstausrüstung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen (Begünstigung des Stifters oder Spenders)

Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, insbesondere die **Erstausrüstung** einer Stiftung mit Vermögen, spätere **Aufstockungen** des Grundstockvermögens durch Zustiftungen und **Spenden** an solche Stiftungen können bei der Einkommensteuer (ebenso bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer) als **Sonderausgaben steuermindernd abgesetzt** werden, und zwar

- jede **finanzielle Zuwendung oder Spende** bis zu einer Höhe von **20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder** (alternativ) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter; Zuwendungen, die die Höchstgrenzen überschreiten, können zeitlich unbegrenzt in künftige Jahre vorgetragen werden;
- Zuwendungen **in das Grundstockvermögen** (anlässlich der Errichtung oder später als Zustiftung) **zusätzlich zu diesen Höchstbeträgen** bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Million Euro** (Ehegatten je für sich) innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums (d.h. verteilbar nach Belieben auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden neun Veranlagungszeiträume); diese Abzugsmöglichkeit gilt aber nicht für Körperschaften als Spender.

### 13.2. Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen und der Tätigkeit für Stiftungen

- Verfolgt die Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, also gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, so genießt sie **Steuerbefreiung**. Außerdem muss sie für Vermögenswerte, die ihr vererbt oder geschenkt werden, keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entrichten.
  - Einkünfte **aus einem sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** der Stiftung (also eines Betriebs, der nicht zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient) unterliegen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen aus dem Betrieb (inkl. Umsatzsteuer) 35.000 € im Jahr nicht übersteigen.
  - Einnahmen **aus nebenberuflicher Tätigkeit** auf gemeinnützigem, mildtätigem und kirchlichem Gebiet, also etwa das Engagement von Organmitgliedern oder Helfern für eine gemeinnützige Stiftung, sind bis zu einer Höhe von 500 € im Jahr steuerfrei, sofern die Stiftungssatzung solche Zahlungen zulässt.
  - Die **Stiftungssatzung** ist den Vorgaben der Abgabenordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften anzupassen. Die Stiftungssatzung ist deshalb vor der Anerkennung der Stiftung vom Stifter selbst oder von der Anerkennungsbehörde dem zuständigen Finanzamt zur formlosen Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen.
- ☞ *Auch nach der Anerkennung unterliegt die Stiftung neben der staatlichen Stiftungsaufsicht der regelmäßigen **Kontrolle der Finanzverwaltung**.*

### 13.3. Steuerliche Beratung

Im Übrigen wird jedem Stifter dringend empfohlen, zu den vielfältigen Fragen der Steuermin-derungen und -befreiungen bei ihm selbst bzw. der Stiftung rechtzeitig den Rat seines Steuerberaters einzuholen oder sich an das für ihn zuständige Finanzamt zu wenden (siehe auch Anhang, wichtige Adressen).

## 14. Abschließende Hinweise

Dieses Merkblatt ist ein kleiner Ratgeber und eine praxisorientierte Hilfestellung für Stifter und Stiftungen. Darin können natürlich nicht alle mit der Errichtung und Verwaltung einer Stiftung zusammenhängenden Fragen beantwortet werden. Die sieben bayerischen **Regie-rungen** als kompetente Stiftungsbehörden stehen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten jederzeit Stifter und Stiftungen. Ferner besteht die Möglichkeit der Beratung und Hilfe durch die entsprechenden Fachverbände und die rechtsberatenden Berufe (Auskünfte über geeignete Anwälte erteilen z.B. die Rechtsanwaltskammern). In Fragen des Steuer-

rechts geben Steuerberater und die zuständigen Finanzämter für Körperschaften Auskunft (vgl. Adressen im Anhang).

Der „**Landesausschuss für das Stiftungswesen**“ soll die Stiftungsaufsichtsbehörden (Ministerien und Regierungen) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Stiftungswesen beraten und außerdem zur Erhaltung und Förderung des stiftungsfreundlichen Klimas in Bayern beitragen. Er besteht insbesondere aus Vertretern der Kirchen, Kommunen, Verbände, Rechtswissenschaft und beratenden Berufe, die mit Stiftungsfragen befasst sind (vgl. Art. 10 Abs. 3 BayStG, § 5 AVBayStG).

## 15. Anhang

### 15.1. Wichtige Adressen und Links

☞ Adressen (einschl. Internet und E-Mail) und örtliche Zuständigkeiten der bayerischen Stiftungsbehörden (Bezirksregierungen) und anderer Behörden finden Sie auch im Internet unter [www.behoerdenwegweiser.bayern.de](http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de). Die Bezirksregierungen (siehe nachfolgend unter Nr. 1) bieten auf ihren Internetseiten jeweils weitere Informationen zum Thema Stiftungen.

#### 1. Stiftungsaufsichtsbehörden in Bayern (zuständig für Anerkennung und Beaufsichtigung allgemeiner Stiftungen)

##### **Regierung von Oberbayern**

Maximilianstr. 39  
80538 **München**  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)  
Tel. 089/2176-0 (Verm.), 2176-2712, -2324 <sup>1</sup>

##### **Regierung von Mittelfranken**

Promenade 27  
91522 **Ansbach**  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)  
Tel. 0981/53-0 (Verm.), 53-1618, -1244

##### **Regierung von Niederbayern**

Regierungsplatz 540  
84028 **Landshut**  
[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
Tel. 0871/808-01 (Verm.), 808-1078, -1230

##### **Regierung von Unterfranken**

Peterplatz 9  
97070 **Würzburg**  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)  
Tel. 0931/380-0 (Verm.), 380-1536, -1349

##### **Regierung der Oberpfalz**

Emmeramsplatz 8/9  
93047 **Regensburg**  
[www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)  
Tel. 0941/5680-0 (Verm.), 5680-220, -200

##### **Regierung von Schwaben**

Fronhof 10  
86152 **Augsburg**  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)  
Tel. 0821/327-01 (Verm.), 327-2555, -2542 <sup>1</sup>

##### **Regierung von Oberfranken**

Ludwigstr. 20  
95444 **Bayreuth**  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)  
Tel. 0921/604-0 (Verm.), 604-1728, -1239

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Oberbayern und Schwaben richtet sich nach dem Sitz der Stiftung, in München nach dem Anfangsbuchstaben des Stiftungsnamens. Unter den angegebenen Telefonnummern erhalten Sie jeweils nähere Auskunft (für Oberbayern siehe auch im Internet unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de/Bereich1/1wirfuersie/1genehmig/12.1genehm/12.1ansprech.htm](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/Bereich1/1wirfuersie/1genehmig/12.1genehm/12.1ansprech.htm)).

## 2. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörden in Bayern<sup>2</sup>

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Odeonsplatz 3  
80539 München  
Tel. 089/2192-01 (Verm.)

**Bayer. Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus**  
Salvatorstraße 2  
80333 München  
Tel. 089/2186-0 (Verm.)

**Bayer. Staatsministerium für Wissen-  
schaft, Forschung und Kunst**  
Salvatorstraße 2  
80333 München  
Tel. 089/2186-0 (Verm.)

## 3. Finanzämter in Bayern

Örtliche und sachliche Zuständigkeiten sowie Anschriften etc. sind im Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de) verzeichnet.

## 4. Sonstige Adressen und Links (Auswahl; ohne Gewähr)

- Interessensvertretungen, Information, Beratung, Service, Verzeichnisse -

- **Allgemein:**

**Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.**

Haus Deutscher Stiftungen, Mauerstr. 93, 10117 Berlin, Tel. 030/89 79 47-0  
Internet: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

**Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft – Deutsches Stiftungszentrum – (DSZ)**

Barkhovenallee 1, 45239 Essen, Tel. 0201/ 84 01-0  
Internet: [www.stiferverband.de](http://www.stiferverband.de)

**Bundesministerium der Justiz**

Internet: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) (Themen/Zivilrecht/Stiftungsrecht)

**Bundesministerium der Finanzen**

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Bürgerinnen und Bürger/Alltag und Ehrenamt)

- **Bürgerstiftungen und Ehrenamt:**

**Initiative Bürgerstiftungen (IBS) und Arbeitskreis "Bürgerstiftungen"**

im Bundesverband Deutscher Stiftungen (siehe oben)

u.a. „Die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung“

Internet: [www.die-deutschen-buergerstiftungen.de](http://www.die-deutschen-buergerstiftungen.de)

**Aktive Bürgerschaft e.V., Berlin**

Internet: [www.aktive-buergerschaft.de](http://www.aktive-buergerschaft.de)

**Bürgerstiftungen (Bertelsmann Stiftung), Gütersloh**

Internet: [www.buergerstiftungen.de](http://www.buergerstiftungen.de)

**Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement** (Bayern), Nürnberg, gefördert durch die Bayerische Staatsregierung; Internet: [www.wir-fuer-uns.de](http://www.wir-fuer-uns.de)

---

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zweck der jeweiligen Stiftung (Art. 10 Abs. 2 BayStG). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zudem zuständig für die Anerkennung kirchlicher Stiftungen; im Übrigen sind für die Anerkennung und Beaufsichtigung allgemeiner Stiftungen im Einzelfall ausschließlich die Regierungen zuständige Ansprechpartner; die Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen obliegt den jeweiligen Kirchen.

- **Spenden:**

**Deutscher Spendenrat e.V.**, Berlin (Interessenorganisation spendensammelnder gemeinnütziger Organisationen)

**Internet:** [www.spendenrat.de](http://www.spendenrat.de)

**Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI**, Berlin (Stiftung des bürgerlichen Rechts, u.a. Spenderberatung, Verzeichnis Spenden-Siegel-Bulletin für förderungswürdige Organisationen)

**Internet:** [www.dzi.de](http://www.dzi.de)

- **Stiftungsverzeichnisse, Datenbanken:**

**Bayern:**

**Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern** (ohne kirchliche Stiftungen):

Geführt und veröffentlicht durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach den Angaben der Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörden; laufend aktualisiert (**kein** amtliches Register mit öffentlichem Glauben)

Daten: Name der Stiftung, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Stiftungsorgane, Name des Stifters (falls zur Veröffentlichung vorgesehen), Zeitpunkt des Entstehens und des Erlöschens, Anschrift

**Internet:** [www.stiftungen.bayern.de](http://www.stiftungen.bayern.de)

**Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche** in Bayern

**Internet:** Homepage des Bundesverbands Deutscher Stiftungen

([www.stiftungsdatenbank.de/register-kirchliche-stiftungen](http://www.stiftungsdatenbank.de/register-kirchliche-stiftungen))

**Deutschland:**

**Suchdienst/Stiftungsdatenbank des Bundesverbands Deutscher Stiftungen** (vgl. auch bei Adressen allgemein)

**Internet:** [www.stiftungsindex.de](http://www.stiftungsindex.de)

Buch (3 Bände) oder CD: **Verzeichnis Deutscher Stiftungen 2008**, herausgegeben vom Bundesverband Deutscher Stiftungen

**Stiftungsdatenbank** des „Maecenata Instituts“

**Internet:** [www.maecenata.eu](http://www.maecenata.eu) → Stiftungsdatenbank

## 15.2. Wichtige Rechtsgrundlagen

### 1. Bundesgesetze

(aktuelle Fassungen im Internet: [www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de))

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
insbesondere §§ 80 bis 88 (in der seit 01.09.2002 geltenden Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsgesetzes) und §§ 26, 27 Abs. 3, §§ 28 bis 31, §§ 32, 34; §§ 42, 46 bis 53; §§ 664 bis 670
- **Steuergesetze**  
insbesondere § 10b Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 1, 5 Abs. 1 Nr. 9, § 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG), §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung

### 2. Landesrecht Bayern

(aktuelle Fassungen im Internet: Datenbank Bayern Recht:  
[www.verwaltung.bayern.de/Datenbank-BAYERN-RECHT](http://www.verwaltung.bayern.de/Datenbank-BAYERN-RECHT))

- **Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 834
- **Verordnung zur Ausführung des BayStG (AVBayStG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl S. 23/2002 (wird demnächst an die letzte Änderung des BayStG angepasst)
- **Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LkrO, Bezirksordnung – BezO** (abweichende bzw. ergänzende Vorschriften für kommunale Stiftungen, vgl. Art. 20 Abs. 3 BayStG)

## 15.3. Literaturhinweise

### 1. Kommentare zum Bayerischen Stiftungsgesetz

- **Voll/Störle**, Bayerisches Stiftungsgesetz - Kommentar, 5. Auflage 2009, Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart
- **Pohley/Backert**, Kommentar zum Bayer. Stiftungsgesetz, 4. Auflage 2002, Schriftenreihe des Deutschen Stiftungszentrums (Stiffterverband für die Deutsche Wissenschaft), Sonderdruck aus „Praxis der Gemeindeverwaltung“, Heft 23/2002 (siehe oben Nr. 15.1, „Adressen allgemein“; Homepage Stiffterverband → Services → Shop → Publikationen); Neuauflage erscheint demnächst

### 2. Ratgeber und Broschüren für Stiftungerrichtung und Stiftungsverwaltung, sonstige Literatur

Die Verbände und Organisationen im Stiftungswesen (vgl. auch Nr. 15.1/4) bieten zum Thema Stiftungen und Gemeinnützigkeit preiswerte, kompakte und leicht verständliche Ratgeber und Broschüren. Daneben gibt es eine große und vielfältige Auswahl an Rechtshandbüchern, wissenschaftlicher Abhandlungen und Zeitschriften aus den bekannten juristischen Verlagen, die in den einschlägigen Fachbuchhandlungen erhältlich sind.